



BERICHT ZUR
MITWIRKUNGSPOLITIK
UND WEITEREN
OFFENLEGUNGSPFLICHTEN
NACH ARUG II

DebeKa

Zusatzversorgungskasse VaG

Bericht zur Mitwirkungspolitik und weiteren Offenlegungspflichten nach ARUG II

Bei der Debeka Zusatzversorgungskasse VaG (nachfolgend Debeka Zusatzversorgungskasse) handelt es sich um einen „institutionellen Anleger“ im Sinne der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (EU) 2017/828, welche die Mitwirkung von institutionellen Investoren und Verwaltern von Anlagen in Aktien börsennotierter Unternehmen am geregelten Markt transparenter machen soll. In Deutschland ist das entsprechende Umsetzungsgesetz („Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie“, kurz „ARUG II“), welches neue Berichts- und Offenlegungspflichten in das Aktiengesetz (AktG) implementiert, am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik gemäß § 134b AktG

Nach § 134b Abs. 1 und Abs. 2 AktG hat die Debeka Zusatzversorgungskasse als institutioneller Anleger ihre Politik, in der sie ihre Mitwirkung als Aktionärin von an geregelten Märkten gelisteten Aktiengesellschaften („Portfoliogesellschaften“) beschreibt, zu veröffentlichen und jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik zu berichten.

Die Debeka Zusatzversorgungskasse verfolgt derzeit keine eigene Mitwirkungspolitik und wirkt insofern nicht in den Portfoliogesellschaften gemäß den genannten gesetzlichen Vorgaben mit. Dienste von Stimmrechtsberatern werden ebenfalls nicht in Anspruch genommen.

Aktieninvestitionen werden von der Debeka Zusatzversorgungskasse nur indirekt über entsprechende Spezial-Investmentvermögen getätigt. Hierbei erfolgt die Mitwirkung und Stimmrechtsausübung in den Portfoliogesellschaften nicht unmittelbar durch die Debeka Zusatzversorgungskasse. Vielmehr werden die Aktionärsrechte von der seitens der Debeka Zusatzversorgungskasse beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgeübt. Ein Meinungsaustausch oder eine Zusammenarbeit zwischen der Debeka Zusatzversorgungskasse und den Gesellschaftsorganen, den Interessenträgern der Portfoliogesellschaften und/oder anderen Aktionären findet im Rahmen der Investitionen in Investmentvermögen bislang nicht statt.

Im Zusammenhang mit diesen indirekten Aktieninvestitionen wird auf die Mitwirkungspolitik und die entsprechenden Mitwirkungsberichte der beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft, namentlich der Universal-Investment-Gesellschaft mbH (<https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/compliance/mitwirkungspolitik>) verwiesen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und/oder die von diesen beauftragten (Sub-)Asset-Manager berichten der Debeka Zusatzversorgungskasse gegenüber jährlich über die Umsetzung ihrer Mitwirkungspolitik.

Offenlegungspflichten gemäß § 134c AktG

I.

Nach § 134c Abs. 1 AktG ist die Debeka Zusatzversorgungskasse als institutioneller Anleger verpflichtet offenzulegen, inwieweit die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten entsprechen und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte beitragen.

Zur Wahrung der Belange der Mitglieder sowie zur Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen legt die Debeka Zusatzversorgungskasse ihr Kapital unter Berücksichtigung der Art ihrer Verbindlichkeiten und ihres gesamten Risiko-/Ertragsprofils mit der gebotenen Sachkenntnis bzw. Sorgfalt an. Dabei investiert die Debeka Zusatzversorgungskasse lediglich in solche Vermögenswerte, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, messen, überwachen, steuern, berichten und bei der Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Solvabilität angemessen berücksichtigen kann.

Die Debeka Zusatzversorgungskasse legt unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben einen Zielkorridor für die Allokation und Charakteristik der Kapitalanlage – einschließlich der Aktienanlage – fest. Hierbei werden die Anforderungen und Laufzeiten der vertraglichen Verpflichtungen den gehaltenen Vermögenswerten gegenübergestellt, so dass sämtliche Leistungen fristgerecht erbracht werden können („Asset-Liability-Management“).

Die langlaufenden Verbindlichkeiten der Debeka Zusatzversorgungskasse werden weit überwiegend durch langlaufende Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung abgedeckt. Aktieninvestitionen dienen insofern als Beimischung um mittel- bis langfristig eine im Vergleich zum aktuellen Zinsumfeld höhere Rentabilität zu erzielen.

Ziel der Anlagestrategie in der Anlageklasse „Aktien“ ist die Herstellung eines angemessenen Sicherheits-Rendite-Verhältnisses, welches bei breiter geografischer und branchenweiten Diversifizierung zwecks Risikostreuung die Verbindlichkeitsstruktur der Debeka Zusatzversorgungskasse – einschließlich der Laufzeiten der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen – angemessen berücksichtigt. Im Fokus stehen Portfoliogesellschaften, die eine langfristig stabile Wertentwicklung und Dividendenausschüttung erwarten lassen und darüber hinaus die Anforderungen der Debeka Zusatzversorgungskasse an ein nachhaltiges Geschäftsmodell entsprechend der Debeka-eigenen ESG-Kriterien erfüllen. Die Investitionen erfolgen dabei ausschließlich indirekt über offene Investmentvermögen in liquide Aktien börsennotierter Unternehmen mit entsprechend hoher Marktkapitalisierung, so dass eine hinreichende Liquidierbarkeit der Aktieninvestitionen zur kurzfristigen Erfüllbarkeit etwaiger versicherungsvertraglicher Verpflichtungen jederzeit gegeben ist.

II.

Nach § 134c Abs. 2 AktG hat die Debeka Zusatzversorgungskasse zudem offenzulegen, wie die von ihr beauftragten externen Vermögensverwalter ihre Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeiten der Verbindlichkeiten der Debeka Zusatzversorgungskasse abstimmen.

Die Debeka Zusatzversorgungskasse investiert indirekt über Anlagen in Spezial-Investmentvermögen in Aktien, welche von der Universal-Investment-Gesellschaft mbH in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Im Rahmen dieser Spezialfondsmandate hat die Debeka Zusatzversorgungskasse mit der genannten Kapitalverwaltungsgesellschaft Vereinbarungen über die Ausgestaltung der Fondsinvestitionen und der Anlagestrategien getroffen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und sonstige Verbindlichkeiten jederzeit erfüllt werden können. Insbesondere wurde die Möglichkeit der jederzeitigen Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile zur kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung schriftlich fixiert. Sämtliche Spezialfonds verfolgen eine indexorientierte Aktienstrategie, wobei der jeweilige Index von der Debeka Zusatzversorgungskasse vorgegeben wird.

Die Mandatierung der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Vermögensverwalter erfolgt ohne Vorbehalt der Ausübung von Aktionärsrechten, einschließlich der Wertpapierleihe.

Die Überwachung der Einhaltung der Anlagestrategie der Debeka Zusatzversorgungskasse erfolgt anhand eines Limit- und Schwellenwertsystems. Im Spezialfondsbereich müssen Limitverletzungen der Debeka Zusatzversorgungskasse unverzüglich von der Kapitalverwaltungsgesellschaft angezeigt und geheilt werden.

Die marktübliche und fix vereinbarte Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird pro rata am jeweiligen Monatsende fällig und bemisst sich nach dem Wert der verwalteten Fonds. Sämtliche Verwaltungsgebühren werden direkt aus dem Vermögen der jeweiligen Fonds entnommen.

Die bestehenden Vereinbarungen mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft werden in regelmäßigen Abständen im Wege eines fest etablierten Vertragsmanagementprozesses überprüft. Um etwaige Anpassungen in der Anlagestrategie der Debeka Zusatzversorgungskasse kurzfristig berücksichtigen zu können, werden nach entsprechender Rücksprache mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Bedarf auch ad hoc Änderungen der zugrundeliegenden Vereinbarungen – insbesondere der Anlagerichtlinien – vorgenommen. So können beispielsweise bestimmte Branchen oder Titel von der Kapitalanlage ausgeschlossen oder neue Risikolimits implementiert werden.

Zumindest jährlich wird zudem der Portfolioumsatz und damit die Zielerreichung durch den jeweiligen Vermögensverwalter gemessen an den Anforderungen des Asset-Liability-Managements der Debeka Zusatzversorgungskasse unter Berücksichtigung der angefallenen Verwaltungsgebühren und Portfolioumsatzkosten (Transaktionskosten, Lagerkosten etc.) beurteilt.

Zwar sind die Vereinbarungen mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft zeitlich unbefristet, jedoch behält sich die Debeka Zusatzversorgungskasse auch insoweit ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats vor. Die Vereinbarungen sehen zudem außerordentliche Kündigungsrechte vor.

Stand: 2. Mai 2022

